

§ 24 SeeSchFG Hilfeleistung in Seenot

SeeSchFG - Seeschiffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

§ 24.

Der Kapitän eines österreichischen Seeschiffes hat bei dessen Führung die Bestimmungen der in Österreich rechtswirksamen internationalen Übereinkommen betreffend in Gefahr oder Seenot befindlichen Seeschiffen oder Personen sowie die diese Übereinkommen erfüllenden Gesetze zu befolgen.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at